

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **90 (2003)**

Heft 9: **Die Jungen = Les jeunes = The young ones**

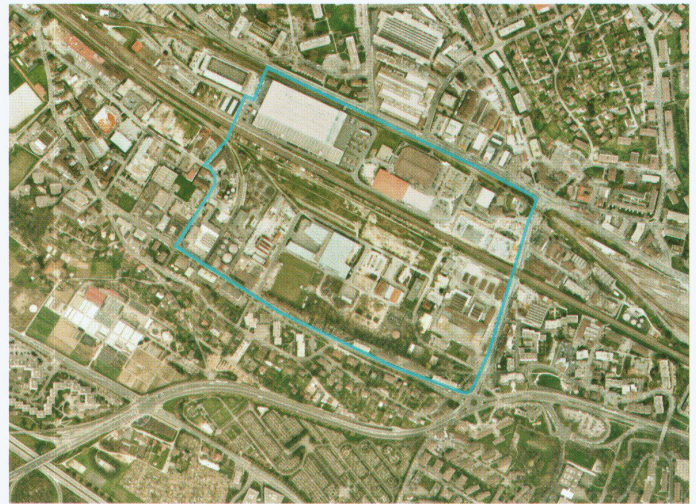
PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



europan 7,
Standort Freiburg (links)
europan 7,
Standort Lausanne/ Renens/ Prilly
(rechts)

D. Golchan, J. Fracheboud und P. Robyr oder ein anderes zum Bahnhofareal von Mendrisio je ausgeführt wird, ist fraglich. Entschlussfreudiger zeigen sich da die Behörden von Illnau-Effretikon, die im Rahmen eines Masterplans für den Stadtteil Bahnhof-Ost das europan-6-Projekt des Wiener Architekten Wolfgang Koelbl weiterverfolgen.

Zwei neue Standorte

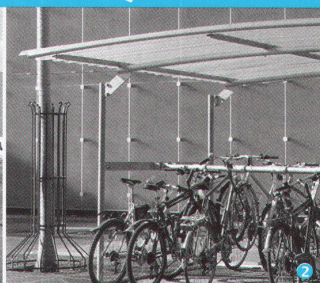
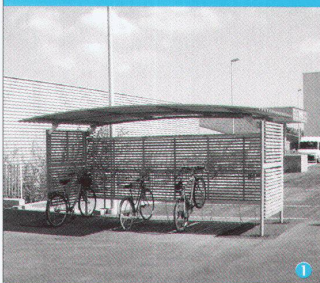
Mit europan 7 nimmt die Schweiz einen neuen Anlauf. Zum Thema «Urbanes Leben am Stadtrand – Intensität und Vielfalt des Wohnens» sind wiederum zwei Standorte vorgeschlagen. In Freiburg soll in Montrevers, an einem privilegierten Südhang nördlich der mittelalterlichen Stadtmauer beim Murtertor ein «Projekt mit Symbolcharakter», das einerseits den Bezug zur umliegen-

den Bebauung herstellt und andererseits mit einer qualitativollen zeitgenössischen Architektur einen identitätsstiftenden Kontrapunkt zur nahen historischen Altstadt setzt.

Eine wohl etwas komplexere Aufgabe stellt der zweite Standort in Lausanne/Renens/Prilly. Das Wettbewerbsgrundstück «Malley» liegt auf dem Gebiet dreier Gemeinden, der Grossteil des Areals ist im Besitz der Stadt Lausanne und der SBB. Es handelt sich um teilweise brachliegendes Gebiet, für das im Rahmen laufender städtebaulicher Massnahmen ein Wohnraumkonzept zu entwickeln ist, das sich in das unmittelbare Umfeld einfügt. Seitens der Gemeinden besteht der politische Wille, das gesamte Gebiet von Malley neu zu strukturieren, die brachliegenden Industrieflächen in urbane Stadtviertel zu verwandeln.

Die Tatsache, dass das Areal von der Bahnlinie Lausanne-Genf durchschnitten wird, birgt planerisch und gestalterisch zweifellos eine Knacknuss. Dass dabei die derzeitigen Nutzungen des Perimeters nicht ohne weiteres zu eliminieren sein werden, bringt zusätzliche Schwierigkeiten. Man darf auf die eingereichten Projekte gespannt sein, mehr noch, ob allenfalls prämierte Eingaben auch realisiert werden. Die Idee und der allseits geleistete grosse Einsatz für europan verdiente jedenfalls auch in der Schweiz eine bessere Ausbeute an ausgeführten Projekten. Vom europäischen Drittel realisierter Vorhaben steht unser Land leider weit ab. Weitere Informationen: www.europan.ch / www.europan-europe.com nc

BWA bausystem – bestes Aussenmobiliar



Entwickelt von Architekten für Architekten:

- 1 Überdachung mit Wänden aus Holzlamellen
- 2 Lichtdurchlässige Bedachung
- 3 Detail Eckverbinder

Innovative Veloparkier-, Überdachungs- und Absperre-Systeme

velopa

Velopa AG

Limmatstrasse 2, Postfach
CH-8957 Spreitenbach

Tel. +41 (0)56 417 94 00
Fax +41 (0)56 417 94 01

marketing@velopa.ch
www.velopa.ch

werk,
bauen + wohnen

foto: rolf mühlenthaler, bern

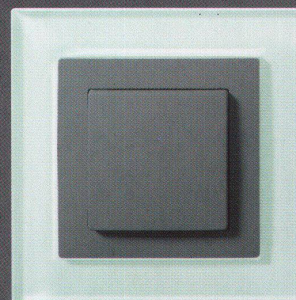
schenken?

Abonnenten schenken günstiger
für nur Fr. 180.– statt Fr. 200.– zehnmal im Jahr
einen vielseitigen Blick auf die Architektur.
Eine Bestellkarte finden Sie im Heft oder rufen
Sie an: Tel.: 01 218 14 30

Architektur lesen.

LEVYsidus®

**Erfolgsdesign
mit Erstklassestechnik.**



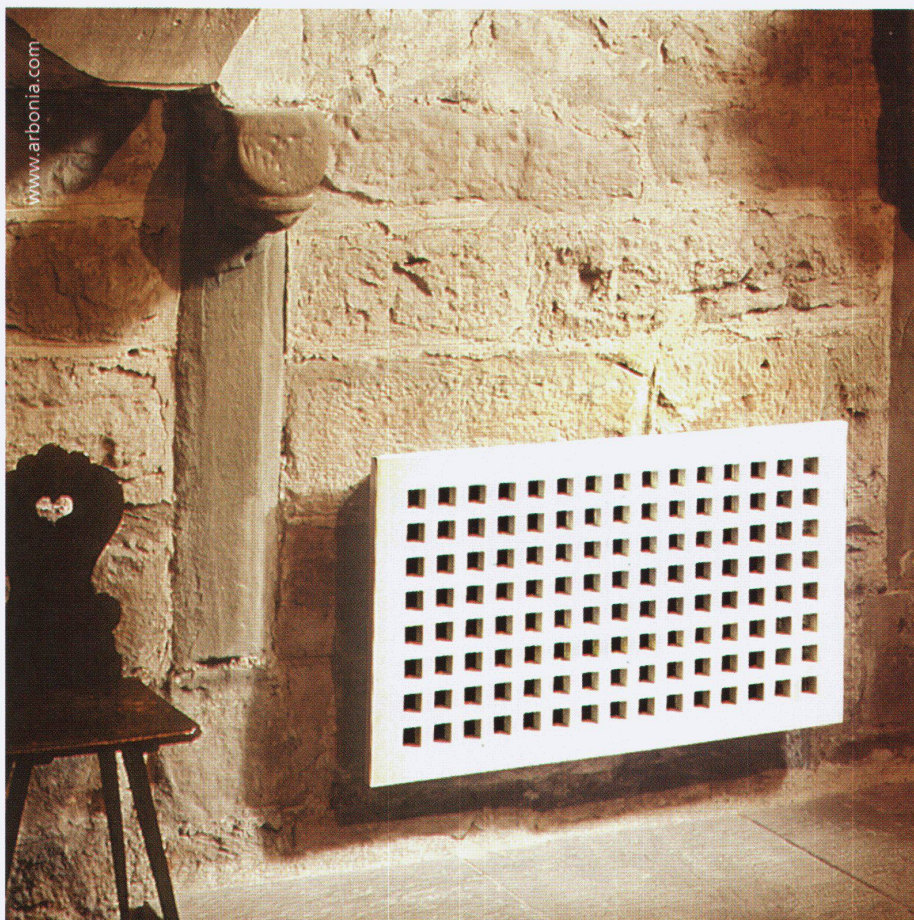
LevySidus Glas Grün/Softtouch

- Neu: 37 aktuelle Farbvariationen aus Kunststoff, Edelstahl, Glas, Aluminium Eloxiert, Messing, Granit und Beton.
- Vollsortiment mit dem legendären Levy-Schaltmechanismus – universell einsetzbar.

Bestellen Sie das **Musterböxli** (gratis) mit dem Originalschalter: elektro@levyfilms.ch

creative electronic concepts Levy Films AG, Lothringerstrasse 165
CH-4013 Basel, Telefon 061 386 11 32, Fax 061 386 11 69
www.levyfilms.ch, elektro@levyfilms.ch

03.08



www.arbonia.com

Heizen im Quadrat

Dieser neue Raumwärmer besticht durch seine klassische geometrische Gitterarchitektur.

Er hebt sich damit von allen herkömmlichen Heizkörpern ab. **KAROTHERM®** berücksichtigt die Anforderungen zeitgemässer Architektur – in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.

Umweltfreundlich pulverlackiert ist der **KAROTHERM®** in jeder Wunschfarbe auch als Raumteiler attraktiv.

Harmonie durch Symmetrie.

arbonia

Arbonia AG
Industriestrasse 23, CH-9320 Arbon, Telefon 071 447 47 47

Architektenhaftpflicht < > Unternehmergewährleistung

Baumängel sind selten einem Verursacher allein zuzuordnen. In Heft 9-2000 wurde die Haftungskonkurrenz zwischen Architekt und Ingenieur als zwei von einander unabhängigen Spezialisten dargestellt. Heute soll das Verhältnis der Haftpflicht des Architekten mit derjenigen des Unternehmers für einen Baumangel an Beispielen beleuchtet werden.

Die Regel ist: Architekt und Unternehmer wirken zusammen, um das Bauwerk zu realisieren. Dabei gilt der Architekt (im rechtstechnischen Sinn) als Hilfsperson des Bauherrn gegenüber dem Unternehmer. Der Bauherr hat somit für das Verhalten seines Architekten einzustehen. Abgesehen vom Totalunternehmer, der sich aufgrund eines Werkvertrages zur gesamten Ausführung eines Baus inklusive Planung verpflichtet, besteht aber zwischen Architekt und Unternehmer kein Vertragsverhältnis. Die Qualifikation des Architekten als Hilfsperson des Bauherrn bedeutet, dass Handlungen des Architekten in die Risikosphäre des Bauherrn fallen. Das heisst vor allem folgendes:

a) Der Bauherr ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Arbeit des Unternehmers zu

überwachen. Eine fehlende Überwachung ist somit kein Selbstverschulden des Bauherrn, das die Verantwortlichkeit des Unternehmers für Mängel aufhebt. Auch die ungenügende Überwachung eines beigezogenen Architekten verändert folglich die Mängelhaftung des Unternehmers nicht. Dies selbst dann, wenn der Bauherr den Architekten (im Innenverhältnis) ausdrücklich mit der Überwachung der Bauarbeiten beauftragt hat.

b) Den Unternehmer trifft eine Abmahnungspflicht gegenüber dem Bauherrn bei dessen unzweckmässigen Weisungen. Hat der Unternehmer die Fehlerhaftigkeit der Weisung erkannt oder hätte er sie erkennen müssen, obliegt ihm die gleiche Abmahnungspflicht auch gegenüber Weisungen des sachverständigen Architekten. Der Unternehmer darf sich nicht darauf verlassen, im Architekten einen Fachmann zur Seite gestellt zu haben, dessen Anordnungen ungeprüft zu befolgen sind.

Dennoch: Die Sachkunde seines Architekten muss sich der Bauherr anrechnen lassen. Also: Der nicht sachkundige Bauherr gilt als ebenso sachkundig wie sein sachkundiger Architekt.

c) SIA-Norm 118 und SIA-Ordnung 102 regeln das Vertretungsverhältnis abweichend: Die interne Vollmacht des Architekten vom Bauherrn stimmt nicht mit der extern kundgegebenen Vollmacht des Architekten gegenüber dem Unternehmer überein. Für den gutgläubigen Unterneh-

mer gilt die Vertretungsmacht des Architekten. Er darf und muss auf Ausführungsanweisungen des Architekten eingehen. Anders ist es, wenn der Unternehmer ausdrücklich weiss, dass die Vollmacht nach SIA-Norm 118 nicht mit dem übereinstimmt, was Bauherr und Architekt miteinander gestützt auf die SIA-Ordnung 102 abgemacht haben. Diese Information an alle am Bau Beteiligten (Fachplaner und Unternehmer) über die eingeschränkte interne Vollmacht gehört deshalb zu den Aufgaben des Architekten, der die Ausschreibung und die Vergabe der Bauarbeiten vorbereitet und die Bauleitung innehat.

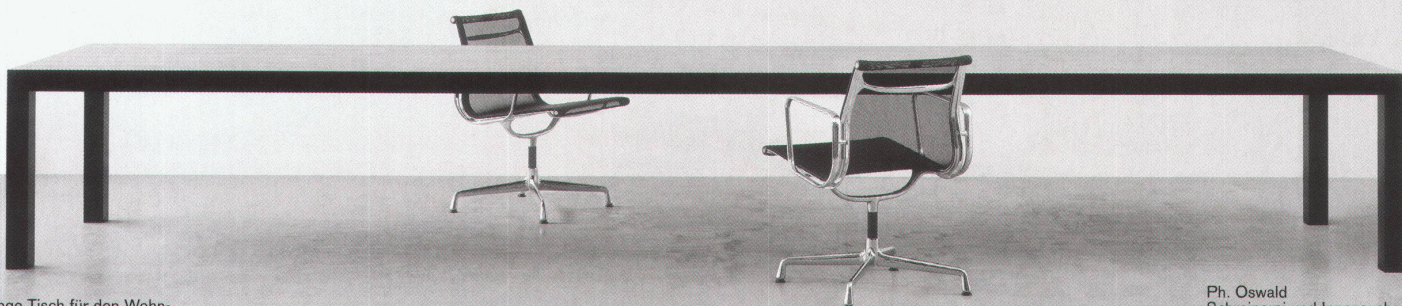
d) Haftet für einen Baumangel – wie häufig – sowohl der Architekt als auch der Unternehmer, kann der Bauherr nach seiner Wahl gegen den einen oder den andern Haftpflichtigen vorgehen. Die Haftung des einen erlischt dann in dem Umfang, als der andere den Bauherrn entschädigt hat.

Ein Bauherr wird seine Ersatzforderung in erster Linie gegen den Architekten richten, denn die Gewährleistungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Bauherrn wird durch das Verhalten des Architekten, das der Sphäre des Bauherrn zugerechnet wird, reduziert. Oder anders herum: Der Unternehmer haftet dem Bauherrn nicht für mehr, als er auch im Innenverhältnis mit dem Architekten tragen muss. Die massgebliche Verantwortungsquote ist vom richterlichen Ermessen geprägt.

Thomas Heiniger

Oswald zeigt: Tisch

5 Meter Freiraum für Arbeiten, im Kopf, von Mensch zu Mensch...



Der überlange Tisch für den Wohn- und Arbeitsbereich. Diverse Längen bis 5 Meter mit nur 4 Füüssen.

Gefertigt in den Tischblattoberflächen Holz, Linoleum und Kunstharz. Beine und Seiten Holz gebeizt, lackiert.

Design: Silvio Schmed BSA SWB

Verlangen Sie unsere Prospekte, besuchen Sie den Ausstellungsraum oder unsere Homepage.

Ph. Oswald
Schreinerei und Innenausbau AG
Telefon +41 1 850 11 58
E-mail info@ph-oswald.ch
www.ph-oswald.ch